

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d595bd9f-8158-3e8d-9f2d-a0d211070da3>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1085 ZPO - Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den [§§ 775](#) und [776](#) auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.

